



VKF Anerkennung Nr. 21969

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt RWD SCHLATTER UNISTAR/2 FSW62

Beschreibung Tür zweiflügelig aus PAVAFIBRES-Platten (15,7mm), Karton (1,6mm), PAVAFIBRES-Platten (2x15,7mm), HDF-Platten (7mm), Hartholzeinleimer, D=63mm, stumpf, ROKU-STRIP-Dichtung, Stahlzarge mit PALSTOP-P- und Gummidichtung, Dreifallenschloss

Anwendung EI 30
Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm
In Trennwand VKF Nr. 22378, 23661
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 41146' (19.10.2009), Gutachterliche Stellungnahme '11-000267-GAS01-C04-01-de-01' (09.03.2011), Gutachterliche Stellungnahme '15-001368-PR01 (GAS-C04-01-de-01)' (25.08.2015); Hersteller: System-Beschreibung '10.160.a' (01.09.2015)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2026
Ausstellungsdatum 08.09.2021
Ersetzt Dokument vom 01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 21969

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2026

Ausstellungsdatum: 08.09.2021

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
B_{max}=2645mm H_{max}=2645mm A_{max}=6.35m²

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.